



AVALEMS VWAP

ASSOCIATION VALAISANNE DES ETABLISSEMENTS MEDICO-SOCIAUX

VEREINIGUNG WALLISER ALTERS-UND PFLEGHEIME

STATUTEN

4. Ausgabe, Januar 2007

Sekretariat AVALEMS : Bettina RAMSEIER REY, Generalsekretärin
Rue de Lausanne 26, case postale 91, 1951 Sion
Tel : 027 – 323 03 33 - Fax : 027 – 323 03 35 - E-mail : info@avalems.ch

STATUTEN DER AVALEMS/VWAP

VEREINIGUNG WALLISER ALTERS- UND PFLEGEHEIME

Die männliche Form steht der Übersicht halber generell auch für die Weibliche.

1. NAME, ZWECK UND AUFGABEN

Art. 1 *Name und Sitz*

¹ Unter dem Namen "Vereinigung Walliser Alters- und Pflegeheime", AVALEMS/VWAP, besteht im Sinne von Art. 60 und ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und gemäß den vorliegenden Statuten eine unabhängige Vereinigung mit Sitz in Sitten.

² Die Dauer der Vereinigung ist unbegrenzt.

Art. 2 *Zweck und Aufgaben*

¹ Zweck der Vereinigung ist die Planung und Verwirklichung aller geeigneten Massnahmen zugunsten eines einwandfreien Betriebes ihrer Mitglieder, der angeschlossenen Alters- und Pflegeheime.

- ² Zur Erreichung dieses Zwecks erfüllt die Vereinigung für ihre Mitglieder folgende Aufgaben:
- Interessenvertretung auf kantonaler/regionaler Ebene
 - o gegenüber politischen Instanzen, Behörden, Verwaltungen, Versicherern sowie anderen kantonalen/regionalen Organisationen und Verbänden,
 - o gegenüber den Arbeitnehmenden und ihren Organisationen und Verbänden,
 - o gegenüber den Medien und der Öffentlichkeit.
 - Angebot von Dienst- und Beratungsleistungen.
 - Zur Verfügung stellen von Informationen zu Bildungsangeboten und Engagement für die interkantonale Koordination einer bedarfsorientierten Berufsbildung.
 - Bilden einer Informations-, Kommunikations- und Kooperationsplattform.

2. MITGLIEDERSCHAFT

Art. 3 *Ordentliche und außerordentliche Mitglieder*

¹ Ordentliche Mitglieder der Vereinigung können werden:

² a. die Alters- und Pflegeheime, welche im Besitze einer kantonalen Betriebsbewilligung sind.

³ b. die durch den Kanton im Sinne des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen als gemeinnützig anerkannten Alters- und Pflegeheime.

⁴ Die Mitgliedschaft in der Vereinigung präjudiziert in nichts das Recht auf den Genuss öffentlicher Subventionen oder den Abschluss besonderer Abkommen, sei es mit Verwaltungen, oder mit Krankenkassen oder Versicherungsgesellschaften. Allein das rechtliche Statut einer jeden Institution ist hierfür maßgebend.

- ⁵ Als außerordentliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht können aufgenommen werden:
- Organisationen/Institutionen im Sozial- und Gesundheitsbereich mit komplementären Angeboten;
 - Natürliche und juristische Personen, welche die Zwecksetzung der Vereinigung ideell oder finanziell unterstützen (Passivmitglieder);

Art. 4 *Erwerb der Mitgliedschaft*

¹ Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand der Vereinigung zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Abgewiesenen steht der Rekurs an die Generalversammlung offen, welche endgültig entscheidet.

Art. 5 *Austritt*

¹ Jedes Mitglied kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten auf Ende des Kalenderjahres austreten. Der Austritt ist dem Vorstand der Vereinigung schriftlich zu erklären. Die Mitgliederbeiträge bleiben bis zum Ende des Kalenderjahres geschuldet.

Art. 6 *Ausschluss*

¹ Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nicht nachkommen oder ihren Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

² Das Mitglied kann den Entscheid anfechten. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Diese entscheidet abschließend.

3. FINANZIELLE MITTEL DER VEREINIGUNG

Art. 7 *Beiträge*

¹ Die Einnahmen der Vereinigung setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Aufnahmegebühr neuer Mitglieder;
- b. Jahresbeiträge der Mitglieder (Grundbeitrag und variabler Beitrag);
- c. Sonderbeiträge für von der GV beschlossene, außerordentliche Projekte;
- d. Beiträge der öffentlichen Hand und Beiträge aus Sponsoring-Partnerschaften;
- e. Gaben, Schenkungen oder andere Zuwendungen;
- f. Beiträge der Passivmitglieder.

Art. 8 *Haftung*

¹ Für finanzielle Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet einzig ihr Vermögen. Eine zusätzliche persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9 *Anrecht auf Vermögen*

Die austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen der Vereinigung.

4. ORGANISATION

Art. 10 *Organe*

¹ Die Organe der Vereinigung sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Direktorenkonferenz;
- d. das Kontrollorgan.

Art. 11 *Generalversammlung*

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung und tagt so oft als notwendig. Die ordentliche Generalversammlung findet im Laufe des zweiten Quartals statt.

² Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Art. 12 *Aufgaben und Kompetenzen*

¹ Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

- Wahl Präsident und Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl des Kontrollorgans;
- Genehmigung Jahresbericht Präsident;
- Genehmigung der Jahresrechnung und der Berichte des Kassiers und des Kontrollorgans;
- Genehmigung des Beitragsreglements und Festlegung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge;
- Déchargé-Erteilung an den Vorstand;
- Entscheid über das Leitbild;
- Entscheid über die für die GV traktandierten Geschäfte;
- Behandlung von Rekursen der Mitglieder gegen Vorstandsentscheide;
- Statutenrevisionen;
- Auflösung der Vereinigung.

Art. 13 *Einberufung, Tagesordnung und Fristen*

¹ Die Einladungen zur Generalversammlung werden den Mitgliedern mindestens 30 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung und der Anträge zugestellt. Gleichzeitig werden sie dem Präsidenten und der Heimleitung eines jeden Heimes zugestellt.

² Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Die Mitglieder und die Direktorenkonferenz können bis spätestens 60 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung beim Vorstand schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen und Antrag stellen.

³ Eine außerordentliche Generalversammlung kann von der Generalversammlung selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

⁴ Die Generalversammlung kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschließt;

davon ausgenommen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Vereinigung.

Art. 14 *Leitung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen*

¹ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

² Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied, das einen Jahres-Grundbeitrag bezahlt, hat Anrecht auf zwei Stimmen. Mitglieder, die über mehrere Institutionen mit einem Jahres-Grundbeitrag verfügen, können ihre Stimmen gegenseitig vertreten. Eine Stimmrechtsvertretung durch andere Mitglieder ist ausgeschlossen.

³ Der Vorstand hat bei Genehmigungs- und bei Wahlgeschäften kein Stimmrecht.

⁴ Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder keine geheime Abstimmung verlangt.

⁵ Die Generalversammlung beschließt mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit ist bei Sachgeschäften der Antrag abgelehnt.

⁶ Beschlüsse bezüglich der Verpflichtung der Vereinigung gegenüber Behörden und anderen Organisationen mit öffentlichen oder privaten Charakter bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

⁷ Wahlen erfolgen offen, sofern der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder keine geheime Wahl verlangt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, ab dem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Art. 15 *Vorstand*

¹ Der Vorstand ist das Führungsorgan der Vereinigung und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

² Der Vorstand setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen, wobei der Präsident der Direktorenkonferenz von Amtes wegen Einsitz nimmt. Die Wahl der übrigen Mitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren, eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. In der Regel sind nur leitende Vorstands- oder Direktionsmitglieder der Mitgliedorganisationen wählbar.

³ Mit Ausnahme des durch die Generalversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Präsident und Vizepräsident vertreten nicht dieselbe Sprachregion. Das Oberwallis hat Anrecht auf mindestens zwei Sitze im Vorstand.

Art. 16 *Aufgaben und Kompetenzen*

¹ Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Vertretung der Vereinigung gegenüber Behörden und Dritten;
- Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung sowie Berichterstattung über seine Aktivitäten;
- Umsetzung und Kontrolle der Ausführung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse;

- Erarbeitung einer Jahresplanung und des Aktivitätenprogramms;
- Genehmigung des Budgets und Information der Generalversammlung über das verabschiedete Budget;
- Verwaltung des Vermögens der Vereinigung;
- Wahl des Generalsekretärs und Bestimmung seines Pflichtenheftes;
- Bestimmung der unterschriftsberechtigten Personen und Regelung der Art der Zeichnungsberechtigung. Die Vereinigung ist gegenüber Dritten durch die Kollektivunterschrift zu zweien, d.h. des Präsidenten oder Vizepräsidenten und eines andern Vorstandmitglieds rechtsgültig verpflichtet;
- Erlass von Konzepten und Reglementen mit Ausnahme des Beitragsreglements;
- Einsetzen von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen;
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 17 Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Sitzungsleitende den Stichentscheid.

² Der Vorstand kann dringende Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fällen.

Art. 18 Direktorenkonferenz

¹ Die Direktorenkonferenz setzt sich aus allen operativ verantwortlichen Leitern der Mitglieder der Vereinigung zusammen.

² Sie gibt sich selbst ein Funktionsreglement und wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, der von Amtes wegen im Vorstand der Vereinigung Einsitz nimmt. Für die Administration der Direktorenkonferenz ist der Generalsekretär der Vereinigung zuständig.

³ Die Direktorenkonferenz dient der gegenseitigen operativen Koordination und dem Informationsaustausch, der Behandlung technischer und administrativer Fragen sowie der Innovation.

⁴ Die Direktorenkonferenz wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen, mindesten jedoch zweimal pro Jahr. Sie verfügt über ein Antragsrecht gegenüber der Generalversammlung und dem Vorstand der Vereinigung.

Art. 19 Kontrollorgan

¹ Die Rechnungsführung wird jährlich durch zwei unter den Mitgliedern ausgesuchten Revisoren überprüft. Diese werden für vier Jahre gewählt und sind zweimal wiederwählbar. Es ist darauf zu achten, dass nie beide Revisoren gleichzeitig ersetzt werden.

² Alternativ zu den internen Revisoren kann die Generalversammlung eine externe Treuhandstelle mit der Revision beauftragen.

³ Das Kontrollorgan erstattet jährlich schriftlichen Bericht zu Handen der Generalversammlung.

5. STABSORGANE

Art. 20 *Kommissionen*

¹ Zur Behandlung und Erfüllung wichtiger, wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und regelt deren Tätigkeit durch entsprechende Reglemente.

² In jeder Kommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz. Die Kommissionspräsidenten können fallweise zu den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen eingeladen werden.

³ Die Präsidenten und Mitglieder der Kommission werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Präsidenten der Kommissionen erstellen mindestens jährlich einen Bericht zu Händen des Vorstandes.

Art. 21 *Arbeits- und Projektgruppen*

¹ Zur Behandlung und Erfüllung dringender, einmaliger, zeitlich befristeter Aufgaben kann der Vorstand Arbeits- und Projektgruppen einsetzen und regelt deren Tätigkeit durch Arbeits- bzw. Projektbeschriebe.

² Die Leiter der Arbeits- und Projektgruppen erstatten dem Vorstand in definierten Zeitabständen Bericht über den Fortschritt der Arbeiten.

Art. 22 *Generalsekretariat*

¹ Das operative Zentrum der Vereinigung ist das Generalsekretariat unter der Leitung des Generalsekretärs.

² Das Generalsekretariat ist zuständig für:

- den Vollzug der ihr vom Vorstand übertragenen Beschlüsse von Vorstand und Generalversammlung;
- die Führung der Kasse der Vereinigung;
- die Unterstützung und Koordination von Generalversammlung, Vorstand, Direktorenkonferenz, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen.

6. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG, GESCHÄFTSJAHR

Art. 23 *Statutenrevision*

¹ Anträge auf Änderungen der Statuten der Vereinigung können von der Generalversammlung selber, vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 24 *Auflösung und Liquidation*

¹ Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation der Vereinigung kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

² Die Liquidation wird durch den Vorstand gewährleistet, sofern die Generalversammlung nicht anders entscheidet. Dieser Entscheid bedarf einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

³ Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Vereinigung wird zu gleichen Teilen an die Mitglieder verteilt.

Art. 25 Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 26 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Die französische und die deutsche Fassung dieser Statuten sind einander gleichgestellt.

² Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Vereinigung.

³ Die vorliegenden Statuten wurden an der außerordentlichen Generalversammlung vom 14. Dezember 2006 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 1. Januar 2000 gültigen Statuten und treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

⁴ Alle Ausführungsbestimmungen sind in einem internen Reglement enthalten, das vom Vorstand zu verabschiedet ist.

⁵ Der nach den alten Statuten gewählte Vorstand bleibt im Amt, angefangene Amtsperioden werden weitergeführt bis zur nächsten ordentlichen Wahl.

Vereinigung Walliser Alters- und Pflegeheime VWAP

Der Präsident

Der Vizepräsident

Albert Bass

Hermann Pellegrini

Inhaltsverzeichnis

1. NAME, ZWECK UND AUFGABEN	2
Art. 1 Name und Sitz	2
Art. 2 Zweck und Aufgaben	2
2. MITGLIEDSCHAFT	2
Art. 3 Ordentliche und außerordentliche Mitglieder	2
Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
Art. 5 Austritt	3
Art. 6 Ausschluss	3
3. FINANZIELLE MITTEL DER VEREINIGUNG	3
Art. 7 Beiträge	3
Art. 8 Haftung	3
Art. 9 Anrecht auf Vermögen	3
4. ORGANISATION	4
Art. 10 Organe	4
Art. 11 Generalversammlung	4
Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen	4
Art. 13 Einberufung, Tagesordnung und Fristen	4
Art. 14 Leitung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen	5
Art. 15 Vorstand	5
Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen	5
Art. 17 Beschlussfähigkeit	6
Art. 18 Direktorkonferenz	6
Art. 19 Kontrollorgan	6
5. STABSORGANE	7
Art. 20 Kommissionen	7
Art. 21 Arbeits- und Projektgruppen	7
Art. 22 Generalsekretariat	7
6. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG, GESCHÄFTSJAHR	7
Art. 23 Statutenrevision	7
Art. 24 Auflösung und Liquidation	7
Art. 25 Geschäftsjahr	8
Art. 26 Schluss- und Übergangsbestimmungen	8